

**ERHEBUNG ZUR EINTRAGUNG DES EIGENTÜMERS
DES ÖFFENTLICHEN GUTES**

Antragstellerin:

Gemeinde Gallizien
Wildenstein 100/2
9132 Gallizien

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Antrag vom 29.07.2024, eingelangt am 31.07.2024, sämtliche Grundstücke der EZ 50000 KG 76223 Vellach (lt. beiliegendem Ausdruck), derzeitiger Eigentümer: Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeindeamt Gallizien, 9132, das **Eigentumsrecht für die Gemeinde Gallizien – öffentliches Gut, 9132 Gallizien, Wildenstein 100/2**, zu übertragen und für diese eine neue Einlage zu eröffnen.

Im Sinne des § 2c Grundbuchsumstellungsgesetz werden

- a) die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokurator,
- b) das Land Kärnten, zu Zahl 09-V-22360/2024-12

aufgefordert

bis längstens

15. Oktober 2024

schriftlich Stellung zu dieser grundbücherlichen Durchführung zu nehmen, andernfalls Zustimmung angenommen wird.

Weiters wird im Sinne des § 2c Grundbuchsumstellungsgesetz die gegenständliche Erhebung sowohl in der Ediktsdatei als auch an der Amtstafel der Gemeinde Gallizien kundgemacht.

Allfälligen unbekanntem Personen, die ein rechtliches Interesse an der Eintragung des Eigentümers haben, wird dadurch Gelegenheit eingeräumt, bis längstens 15. Oktober 2024 durch schriftliche Stellungnahme an das gefertigte Gericht am Verfahren teilzunehmen.

Bezirksgericht Eisenkappel
Bad Eisenkappel, 19. August 2024
HR Mag. Franz Boschitz, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

**ERHEBUNG ZUR EINTRAGUNG DES EIGENTÜMERS
DES ÖFFENTLICHEN GUTES**

Antragstellerin:

Gemeinde Gallizien
Wildenstein 100/2
9132 Gallizien

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Antrag vom 29.07.2024, eingelangt am 31.07.2024, sämtliche Grundstücke der EZ 50000 KG 76201 Abtei (lt. beiliegendem Ausdruck), derzeitiger Eigentümer: Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeindeamt Gallizien, 9132, das **Eigentumsrecht für die Gemeinde Gallizien – öffentliches Gut, 9132 Gallizien, Wildenstein 100/2**, zu übertragen und für diese eine neue Einlage zu eröffnen.

Im Sinne des § 2c Grundbuchsumstellungsgesetz werden

- a) die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokurator,
- b) das Land Kärnten, zu Zahl 09-V-22360/2024-12

aufgefordert

bis längstens

15. Oktober 2024

schriftlich Stellung zu dieser grundbücherlichen Durchführung zu nehmen, andernfalls Zustimmung angenommen wird.

Weiters wird im Sinne des § 2c Grundbuchsumstellungsgesetz die gegenständliche Erhebung sowohl in der Ediktsdatei als auch an der Amtstafel der Gemeinde Gallizien kundgemacht.

Allfälligen unbekanntenen Personen, die ein rechtliches Interesse an der Eintragung des Eigentümers haben, wird dadurch Gelegenheit eingeräumt, bis längstens 15. Oktober 2024 durch schriftliche Stellungnahme an das gefertigte Gericht am Verfahren teilzunehmen.

Bezirksgericht Eisenkappel
Bad Eisenkappel, 19. August 2024
HR Mag. Franz Boschitz, Richter
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



**ERHEBUNG ZUR EINTRAGUNG DES EIGENTÜMERS
DES ÖFFENTLICHEN GUTES**

Antragstellerin:

Gemeinde Gallizien
Wildenstein 100/2
9132 Gallizien

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Antrag vom 29.07.2024, eingelangt am 31.07.2024, sämtliche Grundstücke der EZ 50000 KG 76215 Möchling (lt. beiliegendem Ausdruck), derzeitiger Eigentümer: Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeindeamt Gallizien, 9132, das **Eigentumsrecht für die Gemeinde Gallizien – öffentliches Gut, 9132 Gallizien, Wildenstein 100/2**, zu übertragen und für diese eine neue Einlage zu eröffnen.

Im Sinne des § 2c Grundbuchsumstellungsgesetz werden

- a) die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur,
- b) das Land Kärnten, zu Zahl 09-V-22360/2024-12

aufgefordert

bis längstens

15. Oktober 2024

schriftlich Stellung zu dieser grundbücherlichen Durchführung zu nehmen, andernfalls Zustimmung angenommen wird.

Weiters wird im Sinne des § 2c Grundbuchsumstellungsgesetz die gegenständliche Erhebung sowohl in der Ediktsdatei als auch an der Amtstafel der Gemeinde Gallizien kundgemacht.

Allfälligen unbekanntenen Personen, die ein rechtliches Interesse an der Eintragung des Eigentümers haben, wird dadurch Gelegenheit eingeräumt, bis längstens 15. Oktober 2024 durch schriftliche Stellungnahme an das gefertigte Gericht am Verfahren teilzunehmen.

Bezirksgericht Eisenkappel
Bad Eisenkappel, 19. August 2024
HR Mag. Franz Boschitz, Richter
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



**ERHEBUNG ZUR EINTRAGUNG DES EIGENTÜMERS
DES ÖFFENTLICHEN GUTES**

Antragstellerin:

Gemeinde Gallizien
Wildenstein 100/2
9132 Gallizien

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Antrag vom 29.07.2024, eingelangt am 31.07.2024, sämtliche Grundstücke der EZ 50000 KG 76209 Glantschach (lt. beiliegendem Ausdruck), derzeitiger Eigentümer: Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeindeamt Gallizien, 9132, das **Eigentumsrecht für die Gemeinde Gallizien – öffentliches Gut, 9132 Gallizien, Wildenstein 100/2**, zu übertragen und für diese eine neue Einlage zu eröffnen.

Im Sinne des § 2c Grundbuchsumstellungsgesetz werden

- a) die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur,
- b) das Land Kärnten, zu Zahl 09-V-22360/2024-12

aufgefordert

bis längstens

15. Oktober 2024

schriftlich Stellung zu dieser grundbücherlichen Durchführung zu nehmen, andernfalls Zustimmung angenommen wird.

Weiters wird im Sinne des § 2c Grundbuchsumstellungsgesetz die gegenständliche Erhebung sowohl in der Ediktsdatei als auch an der Amtstafel der Gemeinde Gallizien kundgemacht.

Allfälligen unbekanntenen Personen, die ein rechtliches Interesse an der Eintragung des Eigentümers haben, wird dadurch Gelegenheit eingeräumt, bis längstens 15. Oktober 2024 durch schriftliche Stellungnahme an das gefertigte Gericht am Verfahren teilzunehmen.

Bezirksgericht Eisenkappel
Bad Eisenkappel, 19. August 2024
HR Mag. Franz Boschitz, Richter
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



**ERHEBUNG ZUR EINTRAGUNG DES EIGENTÜMERS
DES ÖFFENTLICHEN GUTES**

Antragstellerin:

Gemeinde Gallizien
Wildenstein 100/2
9132 Gallizien

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Antrag vom 29.07.2024, eingelangt am 31.07.2024, sämtliche Grundstücke der EZ 50000 KG 76208 Gallizien (lt. beiliegendem Ausdruck), derzeitiger Eigentümer: Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeindeamt Gallizien, 9132, das Eigentumsrecht für die **Gemeinde Gallizien – öffentliches Gut, 9132 Gallizien, Wildenstein 100/2**, zu übertragen und für diese eine neue Einlage zu eröffnen.

Im Sinne des § 2c Grundbuchsumstellungsgesetz werden

- a) die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokurator,
- b) das Land Kärnten, zu Zahl 09-V-22360/2024-12

aufgefordert

bis längstens

15. Oktober 2024

schriftlich Stellung zu dieser grundbücherlichen Durchführung zu nehmen, andernfalls Zustimmung angenommen wird.

Weiters wird im Sinne des § 2c Grundbuchsumstellungsgesetz die gegenständliche Erhebung sowohl in der Ediktsdatei als auch an der Amtstafel der Gemeinde Gallizien kundgemacht.

Allfälligen unbekanntem Personen, die ein rechtliches Interesse an der Eintragung des Eigentümers haben, wird dadurch Gelegenheit eingeräumt, bis längstens 15. Oktober 2024 durch schriftliche Stellungnahme an das gefertigte Gericht am Verfahren teilzunehmen.

Bezirksgericht Eisenkappel
Bad Eisenkappel, 19. August 2024
HR Mag. Franz Boschitz, Richter
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



**ERHEBUNG ZUR EINTRAGUNG DES EIGENTÜMERS
DES ÖFFENTLICHEN GUTES**

Antragstellerin:

Gemeinde Gallizien

Wildenstein 100/2

9132 Gallizien

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Antrag vom 29.07.2024, eingelangt am 31.07.2024, sämtliche Grundstücke der EZ 50000 KG 76207 Enzelsdorf (lt. beiliegendem Ausdruck), derzeitiger Eigentümer: Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeindeamt Gallizien, 9132, das **Eigentumsrecht** für die **Gemeinde Gallizien – öffentliches Gut, 9132 Gallizien, Wildenstein 100/2**, zu übertragen und für diese eine neue Einlage zu eröffnen.

Im Sinne des § 2c Grundbuchsumstellungsgesetz werden

a) die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokurator,

b) das Land Kärnten, zu Zahl 09-V-22360/2024-12

aufgefordert

bis längstens

15. Oktober 2024

schriftlich Stellung zu dieser grundbücherlichen Durchführung zu nehmen, andernfalls Zustimmung angenommen wird.

Weiters wird im Sinne des § 2c Grundbuchsumstellungsgesetz die gegenständliche Erhebung sowohl in der Ediktsdatei als auch an der Amtstafel der Gemeinde Gallizien kundgemacht.

Allfälligen unbekanntem Personen, die ein rechtliches Interesse an der Eintragung des Eigentümers haben, wird dadurch Gelegenheit eingeräumt, bis längstens 15. Oktober 2024 durch schriftliche Stellungnahme an das gefertigte Gericht am Verfahren teilzunehmen.

Bezirksgericht Eisenkappel
Bad Eisenkappel, 19. August 2024
HR Mag. Franz Boschitz, Richter
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG